

NEU Stand 28.01.2021

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage sind folgende Möglichkeiten für das Krankenpflegepraktikum vorgesehen:

Für alle Studierenden werden Tätigkeiten in der Coronahilfe oder im Impfzentrum anerkannt. Teilzeittätigkeiten in der Coronahilfe können ggf. aufgerechnet werden. Ersteres war bereits im letzten Jahr erfolgt. Bezüglich der Impfzentren kann bei entsprechendem Nachweis eine bis zu 30-tägige Praktikumszeit anerkannt werden.

Grundsätzlich beschränkt auf Studierende, deren Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Physikum) betroffen ist, wird ausnahmsweise auch eine Ableistung des Praktikums im Vorlesungszeitraum genehmigt, soweit von der Universität bestätigt wird, dass im Einzelfall keine Konfliktsituation mit Pflichtveranstaltungen besteht (z.B. wenn bereits alle Scheine vorliegen oder nur sehr wenige Veranstaltungen mit unterrichtsfreien Intervallen zu besuchen sind bzw. wenn statt Präsenzunterricht nur zeitlich variable Onlineveranstaltungen angeboten werden).

Diese Regelung gilt ausschließlich für Zeiten, in denen der Lehrbetrieb an den beiden Universitäten durch digitale Lehrveranstaltungen durchgeführt wird und gilt nur soweit die Erreichung der Ziele des Lehrbetriebes hierbei gesichert ist.

Diese Ausnahmeregelung ist ausdrücklich begrenzt auf den Geltungszeitraum der AbweichungsVO.

Diese Entscheidungen erfolgen ausschließlich im Einzelfall ggf. nach Absprache mit den Universitäten.

Das Landesprüfungsamt erwartet eine Unterstützung der Studierenden bei der Suche nach Praktikumsmöglichkeiten durch die Universitäten. Hier besteht eine Nachweispflicht.

Reine Bereitschaftsdienste oder Telefondienste mit Verwaltungscharakter sollten - wenn möglich - nicht für den Krankenpflagedienst anerkannt werden. Dieses sollte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn es keine anderen Alternativen gibt und die Prüfungszulassung ansonsten gefährdet würde. Auch hier sind Nachweise zu erbringen.

Die Ausnahmen werden vom Landesprüfungsamt auf Antrag und nur nach eingehender Prüfung des Einzelfalls genehmigt und wenn nachweislich mehrere Absagen zu Bewerbungen vorgelegt werden.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist erneut der Rücktritt vom Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung auch ohne amts-/hausärztliches Attest möglich. Der Rücktritts Antrag muss jedoch schriftlich unter Angabe des Grundes gestellt werden.

NEU Stand 22.10.2020

Hinweise zur Ableistung des Krankenpflegepraktikums in der unterrichtsfreien Zeit im Winter 2020 und Frühjahr 2021

Da sich der Unterrichtsbeginn für das Wintersemester 20/21 aktuell auf den 02.11.2020 verschoben hat und corona-bedingt Lehrveranstaltungen z. T. in der unterrichtsfreien Zeit im Frühjahr 2021 nachgeholt werden müssen, ist in diesem Zeitraum eine Ableistung des Pflegepraktikums nicht immer für die Mindestzeit von 30 Kalendertagen gewährleistet. Daher ist es zunächst bis zum offiziellen Ende der unterrichtsfreien Zeit am 05.04.2021 möglich, die Praktika auch in kleineren Einheiten als 30 Kalendertage abzuleisten. Auch die unterrichtsfreie Zeit vom 21.12.2020 bis zum 01.01.2021 kann hierfür genutzt werden.

NEU Stand 16.07.2020

Hinweise zur Rücktrittsregelung/„Freiversuch“

Unter Berücksichtigung der sich normalisierenden aktuellen Lage hebt das Landesprüfungsamt die Möglichkeit auf, den Rücktritt vom Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Physikum) ohne weitere Nachweise aus „Corona-Gründen“ zu erklären. Grundsätzlich gelten wieder die normalen Rücktrittsregelungen, die mit der Zulassung und Ladung bekanntgegeben werden (s. u.). Im Krankheitsfall bedeutet dies, dass zunächst wieder der Haus-/Facharzt aufgesucht wird und dann der Amtsarzt. Entscheidungsgrundlage für die Genehmigung eines Rücktritts aus Krankheitsgründen ist das amtsärztliche Attest. Nur wenn das Gesundheitsamt nachweislich keine, oder nur verspätete Termine vergibt, reicht ausnahmsweise eine haus-/fachärztliche Bescheinigung unter Angabe der Diagnose als Nachweis aus. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft jedoch ausschließlich das Landesprüfungsamt.

Die Möglichkeit eines „Freiversuches“ sehen die aktuellen Corona-Anpassungen der Approbationsordnung nicht vor. Dieses gilt nur für den Erwerb von Leistungsnachweisen an der Universität, soweit diese das in ihren eigenen Bestimmungen geregelt hat. Sie haben die Möglichkeit, Ihren Antrag auf Zulassung zum Physikum bis zum 05.08.2020 schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Sofern Ihnen bis dahin sowieso noch Leistungsnachweise fehlen, ist die explizite Antragsrücknahme nicht erforderlich. Ihr Status ist dann im FACT für das Landesprüfungsamt sichtbar. Für beide Fälle gilt, dass Sie sich für den nächsten Prüfungsdurchgang mit allen Unterlagen wieder neu anmelden müssen. Es erfolgt keine automatische Anmeldung.

NEU Stand 12.06.2020

Allgemeine Hinweise zur Ablegung des Krankenpflagedienstes

Zeiten eines Krankenpflegepraktikums bis zum 19.04.2020 werden regulär anerkannt.

Über den 19.04.2020 hinaus gilt:

Tätigkeiten, die nachweislich im Bereich der Coronahilfe erfolgen, können als Krankenpflegepraktikum anerkannt werden, wenn sie mit einem regulären ganztägig ab-

zuleistenden Krankenpflegepraktikum vergleichbar sind. Sie haben unter kranken-
pflegerischer Leitung zu erfolgen. Reine Bereitschaftsdienste oder Telefondienste mit
Verwaltungscharakter werden nicht anerkannt. Es ist eine Bescheinigung vorzulegen,
aus der die tatsächlich abgeleiteten Zeiten und die konkrete Tätigkeit ersichtlich
werden. Teilzeittätigkeiten in der Coronahilfe können ggf. aufgerechnet werden. Die
ausnahmsweise Anerkennung von Hilfstätigkeiten im Coronabereich in der beschrie-
benen Form endet mit dem laufenden Semester. Krankenpflegepraktika in anderen
Bereichen sind aufgrund der laufenden Vorlesungszeit nicht zulässig.

Ihr Landesprüfungsamt

Gez. Corinna Heim